

# Satzung des Lindyfeld e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Lindyfeld.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere die Vermittlung, Pflege und Verbreitung der verschiedenen Swing-Tänze.  
Dieser Zweck wird verwirklicht durch Angebote zum Erlernen und Üben von Tänzen wie LindyHop, Balboa, Boogie-Woogie, Charleston, Westcoast-Swing und verwandten Tänzen.
- 2.2. Der Verein kann Mitglied des Stadtsportbunds Bielefeld e.V. und des Westfälischen Turnerbunds e.V. werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) und nach § 3 Ziffer 26 EStG (Übungsleiterpauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4.4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

**5.1.** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

**5.1.1** Aktive Mitglieder sind zur Teilnahme an den Lehr- und Übungsangeboten des Vereins berechtigt.

**5.1.2** Für Passive steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

**5.1.3** Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Tanzbetrieb, insbesondere innerhalb des Vereins verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung wählt die Ehrenmitglieder mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

**6.1.** mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);

**6.2.** durch schriftliche Kündigung spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres;

**6.3.** durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

**6.4.** Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu.

## **§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

**7.1.** Der Verein erhebt Beiträge, Gebühren und Umlagen. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist.

**7.2.** Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

**8.1.** Die Mitgliederversammlung

**8.2.** der Vorstand

## **§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

**9.1.** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

**9.2.** Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

**9.3.** Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

**10.1.** Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.

**10.2.** Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung postalisch oder per E-Mail mitzuteilen.

**10.3.** Anträge auf Satzungsänderung werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

**10.4.** Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

**10.5.** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

**10.6.** Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

**10.7.** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Umwandlung des Vereins bzw. über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln ist nur auf Antrag möglich.

**10.8.** Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

**10.9.** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

**10.10.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**10.11.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

**10.12.** Formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit vornehmen. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 11 Vorstand**

**11.1.** Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands (Vorstand gemäß § 26 BGB) gemeinsam vertreten.

**11.2.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

**11.3.** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§ 12 Haftung**

**12.1.** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**12.2.** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 13 Kassenprüfer

**13.1.** Die 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**13.2.** Die 2 Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege zu verlangen.

## § 14 Datenschutz

**14.1.** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

**14.2.** Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

**14.3.** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 15 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Umwandlung des Vereins

**15.1.** Die Auflösung oder Umwandlung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**15.2.** Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

**15.3.** Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

**15.4.** Bei Wegfall oder Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den StadtSportbund Bielefeld e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tanzsportes gemeinnützig verwendet werden darf.

**15.5.** Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Umwandlung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare

ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

**16.1.** Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

**16.2.** Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld in Kraft.